

1

Bibliothek
der Kais. Russ. Universität
zu Jurjew (Dorpat),

den 3. Februar 1900

N^o 12

Hochgeehrter Herr Oberlehrer!

Eintliegend erhalten Sie die Abchrift
von dem „Veret zwischen der Stadt Riga
und den Jesuwiten“ aus Manuser.
N^o 27, I, Nr. p. 191-194, die Herr Schultz
schon im vorigen Jahre für Sie gemacht
u. Ihnen gesandt hat. Dies ist sein
Brouillon.

Bei einem Vergleiche zwischen dieser In-
haltsangabe und der Rdms. N^o 24
ergiebt sich, dass sich weder das auf den
Vorsatzblättern zu N^o 24 befindliche Inhalts-
verzeichnis, noch die im Texte von N^o 24

gegebenen Zahlen der 'Controversiae' mit
der Anzahl der in dem 'Decret' genannten
Punkte (24) decken. Das Inhaltsverz.
zu Manuscr. N^o 24 giebt auf Blatt a
12 Controversiae Ao 1599 coram Coenep.
liv. Reg. per Tomitas notae d. . . . deesse an;
auf Blatt b nur einen Index controversiarum
u. dementsprechend auf Bl. c
einen Index decretorum ^{beide} in 10 Punkten.
Im Text der Handschrift aber werden
von Bl. 1 bis Bl. 68 dreissig Contro-
versiae gezählt, denen dann von Bl. 71
ab als Actus civitatis noch 5
Controversiae folgen. Von N^o 93 an schließt
sich noch 'Decretum Ao. 1618 latum' an.
Ich weiß nicht, ob Sie mit diesen
Bemerkungen etwas aufzeigen können.
Materiell scheinen sich die beiden Schrift-
stücke zu decken, aber in der Zählung
sind sie jedenfalls verschieden. Ich kann

2)

augenblicklich nicht mehr Zeit auf eine
Vergleichung der beiden Hss. verwenden u.
wiederhole meinen Rat, für die Hs. durch
Veranlassung der Bibliothek nach Kiew
kommen zu lassen. Da wir ehwerst mehrere
Hss. nach Njethin geschickt haben, so
wird ein Gesuch der Univ. des H. Wla-
dimir wohl auch nicht abgelehnt
werden.

Mit ergebenem Gruße
Vorachtung
Dr. Müller,
Nibl.

Decreten so von Ihr. Konl: Mayst: Zwischen
dem Jesuwiten, und der Stadt Riga No. 1617 den ...
In Warszow gesprochen, wie folget.

1. Bellem holm Nebenst dem Kleinem holm
und die Fischeren.
2. Die grenze nach der Newen Molen, freij.
3. Die grenze, ihm Kellers Acker, Nebenst 2
garten.
4. Geistlich auch weltlich Juris diction ihm
Kellers Acker.
5. Der Burgrave, soll ein Catolischeu, Eidt
sweren, ~~das~~ ehr kein Straff ihm Kellers
Acker genohmen.
- 6/ Sollen die Rigischeu einen Zaunm Auf
Kellers Acker an die Landt Strassen bau
wen.
- 7/ Sollen sie so veil kuzer, wei ihm Contract
genandt dem Catolischen leibern.
- 8/ Moegeu die Jesuwiten in dem Kellers
Acker setzen, wen sie willen, Auch die

- Bürger ihm der Stadt, welchen sie [wollen].
9. Der Sindey Wlerichs sehr gestritten, der Catolischen gertener sollen ihr garten gewext nebenst den Rigischen auf dem Marcet verkaufen,
 - 10) Sollen die Catolischen Bauern ihm der Duna frey fischen haben.
 11. Sollen die Rigischen den Catolischen die 30^[7] thunnen beir, so sie gerobet haben, wieder zubringen.
 12. Sollen sie den Catolischen die genommenen Netze nicht alleine witer geben, sondern auch 200 f. Polens Straff dar zu.
 - 13) Die gasse von S. Jacobs Kirch hoff sollen von den Rigischen Nein gehalten werden.
 14. Sollen sie auch für 33 Jaren wachs, so sie der Kirchen Maria Maddalenen schuldich gewesen, jerlich mit 50 tt bezalen.
 15. Catolischen Religion ihm der Stadt frey sein und von den Revisoren promo-

- ligeret werden by straven 10000 dusend Polens f.
16. Juris Diction Zwischen den Catolischen und der Stadt soll deiszer gestaldt gehalten werden, ~~das~~ wan einen Catolischen bauern, ihm der Stat, und nicht an der holbe, ~~etwas~~ sich vorbreche, sollen die Rigischen ihm Nach der gebür straffen. Sonsten da Jemandt, ehr sey Bürger, oder Bauer auf dem Catolischen grunde, sich vorschelken wurde, sollen ihm die Catolischen straffen.
 17. Sollen die Catolischen 3 Krioge halten und ihr Bauern, zu einer hauer ~~hoff~~ ^{Not} trifft zu brawen und an ihr Krogern beir zu neben zugelassen.
 18. Die Juris diction ihm Kengerageschen, ist der Catolischen, und ~~er~~ sollen ihm die Rigischen von holtzes Zinse geben
 - 19 Der Catolische Vogtt soll ihm der Stadt auf ihrem ~~hoff~~ grunde wonen.

20. Der Balbeir Jacob Kall, soll sein Handt
weren frey gebrauchen.

21. Es ist beiderseitz ein dem Andern,
nicht zu beschimpffen, Auf ihr Bericht, bey
Straff so oft es geschehen würdt, bey Straff
Zwanzig dusent Pollens f.

22. Die Catolischen moegen zum Ueber ser boete
halten.

23. Kleisse soll wegen, der grentzen, mit
7 Personen sweren.

24. Wegen der Reperban, soll ein Burger-
meister Nebenst Zwen Rathsheern Swe-
ren, dass der Reperban Niemals
zu dem Keller ~~is~~ Acker gehoeret.

Nach folgenden Eids sollen sie all
sweren.

Sicut loque admeat Sancta
Jesu Christij passuey.

Decret zwischen der Stadt Riga und die
Jesuuiten.